



## Merkblatt:

# Zuwendung zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE)

Mit der ZILE-Richtlinie fördern die EU und das Land Niedersachsen Projekte in ländlichen Regionen. Zweck der Förderung ist eine Verbesserung der ländlichen Strukturen im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungsansatzes. Ziel ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Die ZILE-Richtlinie ist mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.



Die ZILE-Richtlinie gliedert sich in verschiedene Förderbereiche, die als **Maßnahmen** bezeichnet sind. Innerhalb dieser Maßnahmen kann eine **Zuwendung** für verschiedene Einzelprojekte beantragt werden. Nachfolgend werden die für ILE-Regionen wichtigen Maßnahmen „**Dorfentwicklung**“, „**Basisdienstleistungen**“ und „**Ländlicher Tourismus**“ vorgestellt; beigefügt sind außerdem wissenswerte allgemeine Informationen rund um Förderungen im ländlichen Raum.

### Maßnahme „Dorfentwicklung“

In Rahmen der „Dorfentwicklung“ sollen die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung gesichert und verbessert sowie der ländliche Charakter der Dörfer bewahrt werden.

#### Zuwendungsfähig sind:

- ❖ Spezielle Untersuchungen und Erhebungen
- ❖ Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit Modellcharakter
- ❖ Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche
- ❖ Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- ❖ Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden
- ❖ Anpassung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens
- ❖ Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- ❖ Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen und von Mehrfunktionshäusern
- ❖ Abbruch von Bausubstanz
- ❖ Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- ❖ Hochwasserschutz
- ❖ Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken

#### **Antragsstichtag:**

- 15. September für Mittel im drauffolgenden Jahr

#### **Zuwendungsempfänger und -höhe:**

- Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) nach folgendem Schlüssel:  
Abweichung von der Steuereinnahmekraft:
  - 15 % über Durchschnitt  
bis zu 43 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
  - Durchschnitt  
bis zu 53 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
  - 15 % unter Durchschnitt  
bis zu 63 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zu 63 %
- juristische Personen öffentlichen Rechts bis zu 35 %
- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts 25 % bis zu 30 %

#### **Zuwendungsart**

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung

#### **Zuwendungsvoraussetzung:**

Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen. Die Erstellung des notwendigen Dorfentwicklungsplanes ist ebenfalls bis zu 75 % bzw. bis max. 50.000 Euro förderfähig.

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.



## Maßnahme „Basisdienstleistungen“

Mit der Maßnahme „Basisdienstleistungen“ wird die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit gefördert. So sollen zum Beispiel der tägliche Einkauf vor Ort und der Zugang zu unverzichtbaren Dienstleistungen auf kurzen Wegen möglich bleiben bzw. ermöglicht werden.

### Zuwendungsfähig sind:

- ❖ Vorarbeiten (Analysen o.ä.)
- ❖ Dorf- oder Nachbarschaftsläden
- ❖ Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren)
- ❖ ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstationen, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)
- ❖ Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclubs, Veranstaltungsräume)
- ❖ Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Car-Sharing usw.)
- ❖ Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken in Zusammenhang mit Projekten
- ❖ Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten

### **Antragsstichtag:**

- 15. September für Mittel im drauffolgenden Jahr

### **Zuwendungsempfänger und -höhe:**

- Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) nach folgendem Schlüssel:  
Abweichung von der Steuereinnahmekraft:
  - 15 % über Durchschnitt bis zu 43 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
  - Durchschnitt bis zu 53 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
  - 15 % unter Durchschnitt bis zu 63 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zu 63 %
- natürliche Personen und Personengesellschaften
- übrige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bis zu 35 %

### **Zuwendungsart**

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung; bei Kommunen maximal bis zu 500.000 Euro; bei privaten Vorhaben maximal bis zu 200.000 Euro

### **Zuwendungsvoraussetzung:**

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein; Eine Bedarfsanalyse bzw. Standort- und Marktanalyse muss vorgelegt werden; das Vorhaben muss mit den Nachbarkommunen zum Ausschluss der Konkurrenz abgestimmt werden.

## Maßnahme „Ländlicher Tourismus“

Ländliche Räume haben in vielerlei Hinsicht ein besonderes touristisches Potenzial. Durch Angebote für Tourismus und Naherholung gewinnen ländliche Räume an Attraktivität und Kaufkraft. Daher fördern das Land Niedersachsen und die EU Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen zur Stärkung des ländlichen Tourismus.

### Zuwendungsfähig sind:

- ❖ Vorarbeiten (Analysen o.ä.)
- ❖ Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastrukturen mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug
- ❖ Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln
- ❖ Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler

### **Antragsstichtag:**

- 15. September für Mittel im drauffolgenden Jahr

### **Zuwendungsempfänger und -höhe:**

- Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) nach folgendem Schlüssel:  
Abweichung von der Steuereinnahmekraft:
  - 15 % über Durchschnitt bis zu 43 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
  - Durchschnitt bis zu 53 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
  - 15 % unter Durchschnitt bis zu 63 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus



oder regionaler Tourismusorganisationen (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial

- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zu 63 %
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts bis zu 35 %
- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts bis zu 25 %

#### Zuwendungsart

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung; maximal 200.000 Euro

#### Zuwendungsvoraussetzung:

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein; eine EFRE-Förderung muss ausgeschlossen sein

### Allgemeines zur Förderung

- Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 Euro, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10.000 Euro werden nicht gefördert.
- Befindet sich das Projekt in einer ILE- oder LEADER-Region, kann der Fördersatz um 10 %, bei Privaten um 5 % erhöht werden.
- Bei Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene Arbeitsleistungen mit 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden.
- Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Grunderwerb ist generell mit maximal 10 % der Projektkosten förderfähig.
- Die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller werden über die jeweilige Gemeinde vorgelegt.
- Bei investiven Projekten in den Maßnahmen **Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen** und **Ländlicher Tourismus** sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen und umzusetzen.

### Weiter Informationen und Unterstützung

Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierenden ländlichen Entwicklung (ZILE). Diese finden Sie auf der Seite des [Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#). Gerne unterstütze ich Sie im Rahmen des Regionalmanagements bei der Antragstellung.

#### Kontakt:

Regionalmanagement ILE-Region  
Wittlager Land  
Karsten Perkuhn  
Rathaus Bad Essen  
Lindenstraße 41/43  
49152 Bad Essen

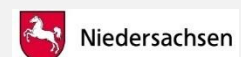
Telefon: 05473. 9202-48  
E-Mail: [ilek@wittlager-land.eu](mailto:ilek@wittlager-land.eu)  
Web: [www.wittlager-land.eu](http://www.wittlager-land.eu)

Mitarbeiter der pro-t-in GmbH  
Schwedenschanze 50  
49809 Lingen  
Telefon: 0591.964943-19  
E-Mail: [wiest@pro-t-in.de](mailto:wiest@pro-t-in.de)  
Web: [www.pro-t-in.de](http://www.pro-t-in.de)

Das Regionalmanagement und die ILE-Region  
Wittlager Land werden gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Niedersachsen